

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 303 vom 22. Oktober 2015**

BE Verwaltungsgericht, 2015-10-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_100\\_2015\\_303](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2015_303)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 303 du 22 octobre 2015

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 100 2015 303 del 22 ottobre 2015

## **Regeste**

Verlängerung der Ausschaffungshaft (Entscheid des kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 30. September 2015 - KZM 15 1273) | Zwangsmassnahmen

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig (vgl. auch Art. 12 Abs. 2 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz [EG AuG und AsylG; BSG 122.20]). Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf seine form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 4

### **E. 1.2**

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 VRPG i.V.m. Art. 12 Abs. 3 EG AuG und AsylG).

### **E. 1.3**

Der vorliegende Entscheid fällt in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 2 Bst. e des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1]).

### **E. 2.1**

Im Rahmen eines Haftverlängerungsverfahrens sind erneut alle Haftvoraussetzungen zu überprüfen, da die erste Haftgenehmigung nicht in dem Sinn in materielle Rechtskraft erwächst, als einzelne Aspekte nicht mehr Verfahrensgegenstand bildeten und unabänderlich entschieden wären. Bei der Beurteilung der Haftverlängerung ist daher – selbst wenn die ausländische Person den ursprünglichen Haftgenehmigungsentscheid nicht angefochten hat – auch zu prüfen, ob der Haftgrund nach wie vor besteht bzw. tatsächlich gegeben ist; es kann dabei indessen auf die Begründung im Haftgenehmigungsentscheid Bezug genommen werden (BGE 122 I 275 E. 3b; Thomas Hugi Yar, Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, in Uebersax et al. [Hrsg.], Ausländerrecht, 2. Aufl. 2009, N. 10.33;

VGE 2014/363 vom 30.12.2014, E. 2.1).

## **E. 2.2**

Wurde ein erstinstanzlicher (nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger) Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, kann die zuständige Behörde zur Sicherstellung des Vollzugs die ausländische Person in Ausschaffungshaft nehmen bzw. sie in dieser belassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 76 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) erfüllt sind. Dabei muss einer der in Art. 76 Abs. 1 AuG genannten Haftgründe bestehen und der Vollzug der Wegweisung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden (Beschleunigungsgebot; Art. 76 Abs. 4 AuG). Die Administrativhaft hat insgesamt den sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ergebenden Erfordernissen zu genügen (Art. 36 Abs. 3 der Bundesverfassung [BV; SR 101]);

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 5 Art. 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Bern [KV; BSG 101.1]), es dürfen keine Haftbeendigungsgründe vorliegen (Art. 80 Abs. 6 AuG) und es ist die maximal zulässige Haftdauer zu beachten (Art. 79 AuG).

## **E. 3**

Am 4. August 2015 hat die EG B. \_\_\_\_\_ den Beschwerdeführer, zumal er – in Missachtung des am 7. Mai 2014 verhängten Einreiseverbots (vorne Bst. A) – illegal in die Schweiz eingereist ist, mit «Standardformular» weg-gewiesen (Art. 64b AuG) und die sofortige Vollstreckung der Wegweisung (Art. 64d Abs. 2 AuG) angeordnet. Diese Verfügung war mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen und wurde dem Beschwerdeführer noch gleichentags eröffnet («Décision de renvoi» vom 4.8.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1059), wobei der Beschwerdeführer allerdings die Unterzeichnung der Empfangsbestätigung verweigerte. Es liegt damit ein Wegweisungsentscheid im Sinn von Art. 76 Abs. 1 AuG vor, dessen Vollzug bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit der Ausschaffungshaft sichergestellt werden kann.

## **E. 4**

Das ZMG hat den Haftgrund gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG als gegeben erachtet. Gemäss diesen Bestimmungen kann die betroffene Person in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn sie trotz Einreiseverbot das Gebiet der Schweiz betreten hat und nicht unverzüglich weggewiesen werden kann. – Dem Beschwerdeführer war es aufgrund des vom BFM verhängten und bis zum 6. Mai 2018 wirksamen Einreiseverbots untersagt, in die Schweiz zurückzukehren, nachdem er am 25. Juli 2014 nach Griechenland ausgeschafft worden war (vgl. Verfügung des BFM vom 7.5.2014, unpag. Vorakten ZMG 15 1059). Obschon sich in den Akten keine Empfangsbestätigung findet, ist ohne weiteres davon auszugehen, dass das Einreiseverbot dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet worden ist: Ein solches bildete bereits Thema des letztjährigen Verfahrens vor der POM, die in ihrer Entscheidung vom 30. April

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 6 2014 ausführt, der Beschwerdeführer habe im Rahmen der Strafuntersuchung Gelegenheit erhalten, zur Verhängung eines Einreiseverbots Stellung zu nehmen (E. I/1), und könne insoweit gegebenenfalls an das Bundesverwaltungsgericht gelangen (E. II/3). Ab seiner polizeilichen Anhaltung am 4. August 2015 wurde der Beschwerdeführer dann

wiederholt darauf hingewiesen, dass sein Aufenthalt in der Schweiz darum illegal sei, weil er gegen das verhängte Einreiseverbot verstossen habe (vgl. insb. Gesprächsnotiz vom 4.4.2015 sowie Protokoll ZMG vom 5.8.2015, beides in unpag. Vorakten ZMG 15 1059). Dennoch hat er nie bestritten, von der entsprechenden Verfügung Kenntnis zu haben, sondern bloss eine Unsicherheit bezüglich der Dauer des Einreiseverbots (bis 2017 anstatt bis 2018) zum Ausdruck gebracht (vgl. Protokoll ZMG vom 30.9.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1273; vgl. auch Protokoll ZMG vom 5.8.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1059). Mithin hat sich der Beschwerdeführer bei seiner Rückkehr in die Schweiz wissentlich über ein Einreiseverbot hinweggesetzt, weshalb das ZMG das Vorliegen des Haftgrunds gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 i.V.m. Art. 75 Abs. 1 Bst. c AuG zu Recht bejaht hat. Im Übrigen wäre auch der Haftgrund der Untertauchensgefahr gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. b Ziff. 3 und 4 AuG erfüllt, da sich der Beschwerdeführer am 24. August 2015 geweigert hat, den für ihn gebuchten Rückflug nach Griechenland anzutreten (vgl. VGE 2015/101 vom 7.4.2015, E. 4.1; vgl. auch BGE 130 II 56 E. 3.1; BGer 2C\_520/2013 vom 6.6.2013, E. 3.2; BVR 2010 S. 529 E. 4.2, 2009 S. 531 E. 3.3).

## **E. 5**

Die Zulässigkeit der Ausschaffungshaft setzt ferner deren Verhältnismässigkeit voraus, wobei namentlich den familiären Verhältnissen der inhaftierten Person und den Umständen des Haftvollzugs Rechnung zu tragen ist (Art. 80 Abs. 4 AuG). Es ist zudem zu prüfen, ob die ausländische Person hafterstehungsfähig ist (vgl. BVR 2010 S. 541 E. 4.5.1).

### **E. 5.1**

Hinsichtlich seiner familiären Situation bringt der Beschwerdeführer vor, er habe in der Schweiz mit zwei Frauen je einen Sohn gezeugt. Er sei in die Schweiz gekommen, um für seine Kinder zu sorgen bzw. seine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 7 Vaterschaft anzuerkennen. – Er übersieht dabei, dass im Rahmen des Haftprüfungsverfahrens nicht über sein Aufenthaltsrecht zu befinden ist (vgl. BGE 130 II 377 E. 1, 130 II 56 E. 2 a.E., 125 II 217 E. 2; VGE 2015/290 vom 6.10.2015, E. 2.1). Die Vorbringen des Beschwerdeführers zum angeblichen Familienleben mit seinen unehelichen Söhnen bildeten denn auch bereits Gegenstand des rechtskräftig erledigten ausländerrechtlichen Verfahrens vor der POM (vgl. Entscheid vom 30.4.2014, E. II/3, unpag. Vorakten ZMG 15 1059). Der Beschwerdeführer, der mit seiner Ehefrau in Griechenland lebt, hat sich zwar wiederholt für kürzere Zeit in der Schweiz aufgehalten, dabei aber seine Söhne nur einige wenige Male getroffen. Dass er über ein Sorge- oder Besuchsrecht verfügen würde, ist weder ersichtlich noch geltend gemacht; es ist gar unklar, ob überhaupt eine rechtliche Vaterschaft besteht, zumal der Stand der Verfahren auf Anerkennung der Vaterschaft unbekannt ist. So oder anders lässt eine Vaterschaft zu den beiden unehelichen Kindern indes die Ausschaffungshaft nicht unverhältnismässig erscheinen.

### **E. 5.2**

Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, seine Anwesenheit sei für die Vaterschaftsanerkennung unerlässlich, ist fraglich, ob dieser Einwand im Haftprüfungsverfahren überhaupt zu hören ist. Wie es sich damit verhält, kann aber offen bleiben: Es ist ein Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft eingeleitet worden (vgl. die Vaterschaftserklärung des Beschwerdeführers vom 4.9.2015, in act. 2C), wobei der

Beschwerdeführer selber erklärt, eine Blutprobe für den Vaterschaftstest abgegeben zu haben (vgl. Beschwerde; vgl. auch Antrag zur Verlängerung der Ausschaffungshaft vom 25.9.2015 und Telefonnotiz vom 26.8.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1273). Es ist dem Beschwerdeführer ohne weiteres zumutbar, das Ergebnis des Anerkennungsverfahrens in Griechenland abzuwarten. Sollte – wieder erwarten – dennoch seine Anwesenheit in der Schweiz erforderlich werden, steht es ihm offen, beim SEM eine vorübergehende Aufhebung des Einreiseverbots zu beantragen (vgl. Art. 67 Abs. 5 AuG); ein solches Vorgehen ist im Übrigen auch zur Pflege allfälliger familiärer Beziehungen denkbar (vgl. VGE 2013/29 vom 11.6.2014, E. 7.2; Andrea Binder Oser, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Handkommentar AuG, 2010, Art. 67 N. 25 ff.). Mithin steht auch ein allenfalls noch pendenten Verfahren auf

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 8 Anerkennung der Vaterschaft der streitigen Administrativhaft nicht entgegen.

### **E. 5.3**

Weitere Gründe, welche die Haft als unverhältnismässig erscheinen liessen, sind weder dargetan noch ersichtlich. Der Beschwerdeführer beanstandet die aktuellen Haftbedingungen nicht und macht auch keine gesundheitlichen Probleme geltend (vgl. Protokoll ZMG vom 30.9.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1273). Zwar hat er Fotografien eingereicht, die eine angebliche körperliche Misshandlung durch die Polizei anlässlich der letztjährigen Ausschaffung mittels Sonderflug belegen sollen (vgl. Beschwerdebeilagen in act. 2C). Da diese Vorfälle nicht die momentane Inhaftierung betreffen, braucht darauf nicht weiter eingegangen zu werden. Ferner kommen aufgrund des uneinsichtigen Verhaltens des Beschwerdeführers – der bereits einmal mit einem Sonderflug ausgeschafft werden musste und jüngst erneut den Antritt eines für ihn gebuchten Flugs verweigert hat und der zudem das gegen ihn verhängte Einreiseverbot bereits mehrfach missachtet hat – keine mildereren (Zwangs-)Massnahmen, wie beispielsweise eine regelmässige Meldepflicht bei den Migrationsbehörden, in Betracht (vgl. dazu etwa BGer 2C\_168/2013 vom 7.3.2013, E. 3.2; VGE 2014/353 vom 19.12.2014, E. 5.2; jeweils mit Hinweis auf die Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger [sog. «Rückführungsrichtlinie»; ABl. L 348 vom 24.12.2008 S. 98 ff.]).

### **E. 5.4**

Des Weiteren überschreitet die Haft die Dauer von sechs Monaten nicht (vgl. Art. 79 Abs. 1 AuG). Haftbeendigungsgründe sind weder geltend gemacht noch ersichtlich (Art. 80 Abs. 6 AuG). Es gibt sodann keine Anhaltspunkte dafür, dass die Überstellung des Beschwerdeführers nach Griechenland nicht in absehbarer Zeit möglich sein wird, zumal dieser schon einmal dorthin zurückgeführt wurde und die griechischen Behörden einer erneuten Rückübernahme bereits zugestimmt haben (vgl. Schreiben vom 13.8.2015 der griechischen Migrationsbehörde, unpag. Vorakten ZMG 15 1273). Schliesslich bestehen keine Anzeichen dafür, dass die Behörden den Wegweisungsvollzug nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgen würden (Beschleunigungsgebot, Art. 76 Abs. 4 AuG), ist der Be-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 22.10.2015, Nr. 100.2015.303U, Seite 9 beschwerdeführer doch nach Verweigerung des Rückflugs vom 24. August 2015 ohne

namhafte Verzögerung wieder für einen Sonderflug nach Griechenland angemeldet worden (vgl. Antrag auf Verlängerung der Ausschaffungshaft vom 25.9.2015, unpag. Vorakten ZMG 15 1273).

#### **E. 6**

Der Entscheid des ZMG vom 30. September 2015 hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Entschädigungspflichtige Parteikosten sind nicht angefallen (Art. 108 Abs. 3 i.V.m. Art. 104 VRPG). Mit Blick auf den Ausgang des Verfahrens konnte auf die Einholung einer Stellungnahme bei der EG B. \_\_\_\_\_ und beim ZMG verzichtet werden. Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.